



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2017
Deutsch
Original: Englisch

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf der 8149. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Dezember 2017 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 1645 (2005), 2086 (2013), 2282 (2016) und die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2009/24, S/PRST/2011/17, S/PRST/2012/29 und S/PRST/2015/22.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine nach der Charta der Vereinten Nationen bestehende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie seine Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, einschließlich seiner Verpflichtung zur Achtung der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung aller friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten, sowie die Notwendigkeit, dass die Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

Der Sicherheitsrat stellt fest, dass die ‚Aufrechterhaltung des Friedens‘, wie es im Bericht des Sachverständigenbeirats heißt, in einem weiten Sinne als Ziel und als Prozess zur Schaffung einer gemeinsamen Vision einer Gesellschaft verstanden werden soll, durch den sichergestellt wird, dass den Bedürfnissen aller Teile der Bevölkerung Rechnung getragen wird, und der Aktivitäten umfasst, die darauf gerichtet sind, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortdauer und das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern, gegen ihre tieferen Ursachen vorzugehen, Konfliktparteien zur Einstellung von Feindseligkeiten zu verhelfen, für nationale Aussöhnung zu sorgen und zur Wiederherstellung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung überzugehen, und betonend, dass die Aufrechterhaltung des Friedens eine gemeinsame Aufgabe und Verantwortung darstellt, die von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern wahrgenommen werden muss, Teil aller drei Säulen des Engagements der Vereinten Nationen in allen Konfliktphasen und in allen seinen Dimensionen sein soll und die anhaltende Aufmerksamkeit und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert.

Der Sicherheitsrat weist erneut auf seine Entschlossenheit hin, die Wirksamkeit des Tätigwerdens der Vereinten Nationen bei Konflikten in allen Phasen von der Prävention über die Beilegung bis zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten zu erhöhen, und hält es ferner für wichtig, ein auf den Kontext zugeschnittenes Spektrum von Maßnahmen anzuwenden und sich dabei jedes Mittels aus dem Instrumentarium zu



bedienen, das den Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Verfügung steht.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass den nationalen Regierungen und Behörden die Hauptverantwortung für die Festlegung, Förderung und Lenkung der Prioritäten, Strategien und Aktivitäten zur Aufrechterhaltung des Friedens zukommt, und betont in dieser Hinsicht, dass der Grundsatz der Inklusivität, unter anderem durch die Gewährleistung der vollen und wirksamen Teilhabe der Frauen, entscheidend dafür ist, die nationalen Prozesse und Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, wie wichtig nationale Eigen- und Führungsverantwortung bei der Friedenskonsolidierung sind und dass dabei die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Friedens von der Regierung und allen anderen nationalen Interessenträgern gemeinsam getragen wird.

Der Sicherheitsrat betont, dass bei der Herangehensweise der Vereinten Nationen an die Konfliktbeilegung die Politik absoluten Vorrang haben soll, unter anderem durch Vermittlung, die Überwachung von Waffenruhen und die Unterstützung bei der Durchführung von Friedensabkommen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und ist sich bewusst, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und dass der Sicherheitsrat die volle Durchführung der von ihm erteilten Mandate erwartet.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beitrag der Friedenssicherungseinsätze zu einer umfassenden Strategie für dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und erinnert außerdem an die entscheidende Rolle, die ihnen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt, da sie Konflikte verhüten und eindämmen, die Einhaltung internationaler Normen sowie der Beschlüsse des Sicherheitsrats fördern und den Frieden in Postkonfliktsituationen konsolidieren, sowie an ihre Rolle beim Schutz von Zivilpersonen. Der Sicherheitsrat erinnert ferner daran, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie es das einschlägige Völkerrecht vorsieht.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass das Spektrum der Friedenssicherung von traditionellen Friedenssicherungsmissionen, die hauptsächlich Waffenruhen überwachen, bis zu komplexen, mehrdimensionalen Einsätzen reicht, deren Ziel darin besteht, Friedenskonsolidierungsaufgaben wahrzunehmen und gegen die tieferen Ursachen von Konflikten vorzugehen.

Der Sicherheitsrat betont den wichtigen Beitrag, den eine wirksame und bedarfsorientierte Lenkung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene dazu leisten kann, das System der Vereinten Nationen um eine gemeinsame Strategie für die Aufrechterhaltung des Friedens zu versammeln, und betont in dieser Hinsicht, dass die Friedenskonsolidierungsbemühungen besser abgestimmt, kohärenter und stärker integriert sein müssen, insbesondere unter den Missionen der Vereinten Nationen, den Landesteams der Vereinten Nationen und den nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungsakteuren, damit die wichtigsten Aufgaben der Friedenskonsolidierung effektiver und effizienter erfüllt werden können.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewusst, dass bei einer Situation, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden kann, das gesamte Spektrum möglicher Reaktionen abzuwägen ist und dass Friedenssicherungsmissionen und Friedenskonsolidierungsbemühungen der Vereinten Nationen nicht anstelle, sondern nur einhergehend mit einer politischen Strategie, die unter anderem gegen die tieferen Ursachen von Konflikten vorgeht, eingesetzt werden dürfen.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewusst, dass es für eine wirksame Friedenskonsolidierung erforderlich ist, das gesamte System der Vereinten Nationen darin einzubeziehen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig gemeinsame Analysen und eine wirksame strategische Planung über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg im Hinblick auf sein langfristiges Engagement in von Konflikten betroffenen Ländern und, wo angezeigt, die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den regionalen und subregionalen Organisationen sind.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beitrag der Friedenssicherungseinsätze zu einer umfassenden Strategie für die Aufrechterhaltung des Friedens und würdigt den Beitrag, den die Friedenssicherungskräfte und -missionen zur Friedenskonsolidierung leisten.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig integrierte Analysen der Chancen und Herausforderungen für einen dauerhaften Frieden sind und dafür, in Postkonfliktländern eine klare Vision kontextspezifischer Lösungen zu entwickeln, von denen integrierte Planungsprozesse für Friedenssicherungsmissionen geleitet sein sollen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, ab der Einrichtung einer Friedenssicherungsmission durch Prozesse der integrierten strategischen Bewertung und Planung ein Verständnis der mit der Friedenskonsolidierung und der Aufrechterhaltung des Friedens verbundenen Herausforderungen zu entwickeln, um die Kohärenz und die Integration von Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten und so Postkonfliktsituationen von Anfang an wirksam zu bewältigen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, gegebenenfalls bei der Evaluierung bestehender oder der Einrichtung neuer Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen klare, erfüllbare, sequenzierte und in Phasen gestaffelte Mandate zu erwägen, die auf einer erweiterten Analyse und Planung beruhen. Der Sicherheitsrat betont ferner, wie wichtig es ist, dass die von nationalen und lokalen Behörden sowie von den Vereinten Nationen und anderen Partnern während der gesamten Missionslaufzeit und als wichtiger Bestandteil der Abbau- und Ausstiegsplanung unternommenen Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens einander ergänzen, mit dem Ziel, die unter nationaler Führung stehenden Prozesse und Kapazitäten zu stärken.

Der Sicherheitsrat betont, dass es für die wirksame Durchführung der Mandate erforderlich ist, fachlich kompetentes, ausgebildetes, erfahrenes und exzellentes Friedenssicherungs- und sonstiges Fachpersonal zu entsenden, das die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber Fehlverhalten, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch einhält, und verweist in dieser Hinsicht auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung. Der Sicherheitsrat anerkennt die wertvolle Rolle der truppen- und polizeistellenden Länder und legt ihnen nahe, im Geiste der Partnerschaft auch weiterhin professionelles Militär- und Polizeipersonal zu stellen, das über die Fertigkeiten und Erfahrungen verfügt, die für die Durchführung der Friedenssicherungsmandate erforderlich sind, darunter auch angemessene Sprachkenntnisse auf dem entsprechenden Niveau.

Der Sicherheitsrat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Zusammenarbeit und die Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern weiter zu verstärken, namentlich durch Dreieckskooperation zwischen dem Sicherheitsrat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat, auf den Gebieten, in denen Militär- und Polizeikontingente in der Frühphase Aufgaben der Friedenskonsolidierung wahrnehmen, und legt allen Interessenträgern nahe, sich aktiv an offenen und häufigeren Konsultationsprozessen zu beteiligen, um die Durchführung der Aufgaben der Friedenskonsolidierung vor Ort zu verbessern.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Notwendigkeit, die Wirksamkeit und Effizienz der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen während aller Phasen der Mandatserfüllung insgesamt zu erhöhen, indem die Planung der Missionen verbessert und die Zahl der jeweiligen Zusagen von Einsatzmitteln, darunter Nischenfähigkeiten, Unterstützungsmittel, Pionier-, Sanitäts- und schnell verlegbare Einheiten, erhöht sowie die Leistung der Friedenssicherung durch Trainingsmaßnahmen gesteigert wird, und die Notwendigkeit, die auf den verschiedenen multilateralen Treffen 2015, 2016 und 2017 von einigen Mitgliedstaaten für Friedenssicherungsmissionen abgegebenen Zusagen zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungskomponenten der relevanten Friedenssicherungsmissionen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen mit ausreichenden Mitteln auszustatten, insbesondere auch in den Übergangs- und Abbauphasen der Missionen, um die Kontinuität und Nachhaltigkeit der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat erinnert an Resolution 2320 (2016) und unterstreicht, wie wichtig die Partnerschaft und Kooperation mit regionalen und subregionalen Abmachungen und Organisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen für die Unterstützung friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen sind, und anerkennt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die die Afrikanische Union durch die Entsendung ihrer vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensunterstützungsmissionen, die Operationalisierung der Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und ihre maßgeblichen Initiativen, insbesondere die Afrikanischen Solidaritätsinitiativen, unternimmt, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Versammlung der Afrikanischen Union AU/Dec.351(XVI) betreffend die Einrichtung eines Zentrums der Afrikanischen Union für den Wiederaufbau nach Konflikten.

Der Sicherheitsrat erkennt an, wie wichtig eine starke Koordinierung, Kohärenz und Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung ist, im Einklang mit seinen Resolutionen 1645 (2005) und 2282 (2016), und bekundet in dieser Hinsicht seine Absicht, regelmäßig den spezifischen, strategischen und gezielten Rat der Kommission für Friedenskonsolidierung einzuholen, zu erörtern und darauf zurückzugreifen, unter anderem wenn es darum geht, die für die Aufrechterhaltung des Friedens notwendige langfristige Perspektive in die Einrichtung, die Überprüfung und die Verringerung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen einzubeziehen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, die Kommission für Friedenskonsolidierung zu Rate zu ziehen, wenn zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Regierungen und Behörden und anderen maßgeblichen Interessenträgern wichtige Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Mandaten und Übergangsprozessen der Missionen der Vereinten Nationen getroffen werden.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, bei Bedarf und im Einzelfall die folgenden Elemente im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung und der Aufrechterhaltung des Friedens zu erwägen, wenn er das Mandat und die Zusammensetzung von Friedenssicherungsmissionen überprüft:

- I. Bewertung der Mandatsdurchführung in allen ihren Dimensionen, einschließlich der Kooperation seitens des Gaststaats, um die volle Erfüllung der mandatsmäßigen Aufgaben sowie gegebenenfalls ihre Anpassung zu gewährleisten und so den Beitrag zur Friedenskonsolidierung und zur Aufrechterhaltung des Friedens zu verbessern;
- II. Unterstützung eines Konsultationsprozesses innerhalb der Mission, der die nationale Eigenverantwortung für die politischen Prozesse fördert und stärkt; Nutzung gezielter Guter Dienste und des innerhalb der Mission vorhandenen Sachverständnisses zur Unterstützung nationaler politischer Prozesse;
- III. Vorliegen klar definierter Gesamt- und Einzelziele, die auf konkreten, vereinbarten Meilensteinen auf dem Weg zur Friedenskonsolidierung und zur Aufrechterhaltung des Friedens beruhen;
- IV. regelmäßige Durchführung strategischer und integrierter Analysen der Chancen, Risiken und Herausforderungen, denen sich die nationalen und lokalen Behörden bei der Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens gegenübersehen, einschließlich der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Auf- und Ausbau entsprechender nationaler Kapazitäten;
- V. Stand und Qualität der kohärenten Erfüllung der politischen und operativen Aspekte des Mandats der Mission in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Partnern, einschließlich Finanzinstitutionen;
- VI. Klarheit hinsichtlich der Rollen und Verantwortlichkeiten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, der Landteams der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure, einschließlich der Einrichtungen der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen und der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, in Bezug auf die Bereitstellung priorisierter Unterstützung für das jeweilige Land im Einklang mit seinen von den nationalen Behörden festgelegten konkreten Bedürfnissen und Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung, um eine wirksame Integration der Anstrengungen zu gewährleisten, sowie die Unterstützung der Anstrengungen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegen die tieferen Ursachen von Konflikten vorzugehen;
- VII. Vorhandensein einer Ausstiegsstrategie, mit der die Grundlage für langfristigen und dauerhaften Frieden geschaffen werden soll, unter anderem durch die Stützung nationaler Kapazitäten, gegebenenfalls mit Unterstützung durch bilaterale, regionale und internationale Interessenträger, einschließlich internationaler Finanzinstitutionen.

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Generalsekretär die Absicht geäußert hat, Überprüfungen der Friedenssicherungsmissionen durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen einschlägigen Berichten gegebenenfalls auf die Analyse der Fortschritte in Bezug auf die genannten Elemente und entsprechenden Empfehlungen einzugehen.“